

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. August 2016

798. Prämienverbilligung 2016 (zusätzliche gebundene Ausgabe)

Gemäss Art. 65 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG, SR 832.10) und § 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG, LS 832.01) erhalten Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit steuerlichem Aufenthalt oder Wohnsitz und zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton eine Prämienverbilligung. Wer diese erhält und wie hoch sie ausfällt, wird zum Teil im Bundesrecht und zum Teil im kantonalen Recht festgelegt. So sind die Prämien für Kinder aus Familien mit bescheidenem Einkommen gemäss § 17 Abs. 4 EG KVG um mindestens 85% zu verbilligen, während jungen Erwachsenen in Ausbildung und Kindern aus Familien mit mittlerem Einkommen gemäss Art. 65 Abs. 1bis KVG eine Prämienverbilligung von mindestens 50% zu gewähren ist. Ganz allgemein schreibt das kantonale Recht vor, dass mindestens 30% der Versicherten und mindestens 30% der Haushalte mit Kindern Anspruch auf Prämienverbilligung haben müssen (§ 8 Abs. 2 EG KVG).

Die Prämienverbilligung wird im Kanton Zürich auf drei verschiedene Arten ausgerichtet: durch individuelle Beiträge an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (IPV, §§ 8 ff. EG KVG), durch Prämienübernahmen bei Sozialhilfe- und Zusatzleistungsbeziehenden (Ergänzungsleistungen zur AHV/IV) sowie durch Übernahme von Verlustscheinen für unbezahlte Versicherungsprämien (§§ 14, 18 und 18a EG KVG).

Bei der IPV wird die Prämienverbilligung abgestuft nach verschiedenen Einkommensklassen bemessen (sogenanntes Stufenmodell), wobei diese Klassen unterschiedlich hoch ausfallen, je nachdem, ob jemand verheiratet ist und/oder Kinder hat oder aber alleinstehend ist und keine Kinder hat. Massgebend sind jeweils das steuerbare Einkommen und Vermögen.

Nach Massgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen legt der Regierungsrat gestützt auf § 17 EG KVG die Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie die konkrete Höhe der Verbilligungsbeiträge fest. Der Regierungsrat fällt dafür zwei verschiedene Beschlüsse, einen im Februar des Vorjahres des Auszahlungsjahres, in dem er die Einkommens- und Vermögensgrenzen festlegt, und einen im September des Vorjahres, in dem er den Kantonsbeitrag und die individuellen Verbilligungsbeiträge festsetzt. Die zur Prämienverbilligung 2016 berechtigenden Einkommens- und Vermögensgrenzen legte der Regierungsrat am 25. Februar 2015 fest (RRB Nr. 173/2015). Mit Beschluss Nr. 912/2015

vom 23. September 2015 legte der Regierungsrat die Verbilligungsbeiträge für 2016 fest und bewilligte eine gebundene Ausgabe von 412,5 Mio. Franken für die individuelle Prämienverbilligung 2016 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 6700, Beiträge an Krankenkassenprämien.

Die Auszahlung der individuellen Prämienverbilligung an die Versicherten (über die Krankenkassen) erfolgt durch die Sozialversicherungsanstalt (SVA). Die neuesten Auswertungen zeigen, dass für die individuelle Prämienverbilligungen 2016 voraussichtlich Aufwendungen von 444,4 Mio. Franken notwendig sind und die mit RRB Nr. 912/2015 bewilligte Ausgabe somit nicht ausreicht. Einerseits fällt die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger höher aus als angenommen. Bei der Budgetierung wurde mit rund 375 000 IPV-beziehenden Personen gerechnet, gemäss neuesten Schätzungen dürften es rund 400 000 Personen sein. Andererseits liegen die Nachmeldungen für frühere Jahre über den Annahmen. Da die Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie die Verbilligungsbeiträge festgelegt sind, besteht kein Handlungsspielraum. Für die individuelle Prämienverbilligung 2016 ist deshalb zusätzlich zu den bereits bewilligten 412,5 Mio. Franken eine zusätzliche gebundene Ausgabe von 31,9 Mio. Franken zu bewilligen. Die entsprechende Erhöhung des Budgetkredits wird separat beantragt (vgl. Nachtragskredite II. Serie Vorlage Nr. 5306).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die individuelle Prämienverbilligung 2016 wird zur Ausgabenbewilligung gemäss RRB Nr. 912/2015 eine zusätzliche gebundene Ausgabe von Fr. 31 900 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 6700, Beiträge an Krankenkassenprämien, bewilligt.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi